

## **2. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Müllabfuhrzweckverbandes Biedenkopf (MZV)**

Aufgrund §§ 7, 8 Abs. 1 sowie 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)

i. V. m. § 8 der Verbandssatzung vom 26.02.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.11.2016 und

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und

§ 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 636) sowie

§§ 1 - 6a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)

hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.12.2016 folgende

2. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Müllabfuhrzweckverbandes Biedenkopf (MZV) vom 31.10.2013 beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 14 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Pro Haushalt und Kalenderjahr sind zwei Abfuhrten sperriger Abfälle gebührenfrei. Für jede weitere Anmeldung werden 85,- € erhoben. Diese Gebühr ist mit der Anmeldung zu entrichten. Gebührenpflichtig ist der Besteller. Die Gebühr entsteht mit der Anmeldung und ist sofort fällig.

Die Sperrmüllabfuhr bei Flüchtlingsunterkünften erfolgt zweimal im Jahr kostenlos. Zusätzliche kostenlose Sperrmüllabfuhrten bei Flüchtlingsunterkünften sind abhängig von der auf dem Grundstück gemeldeten Personenzahl.

<b>Gemeldete Personenzahl</b>	<b>Anzahl der kostenlosen Sperrmüllabfuhrten im Jahr</b>
5 bis 14	3
Mehr als 14	4
Mehr als 24	5
Mehr als 34	6
Mehr als 44	7
Mehr als 54	8
Mehr als 64	9
Mehr als 74	10

Pro 10 Personen wird eine zusätzliche Sperrmüllabfuhr im Jahr gewährt. Weitere zusätzliche Abfuhrten hat der Eigentümer zu zahlen (85,00 € pro Abfuhr).

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung der Abfallsatzung über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Müllabfuhrzweckverbandes Biedenkopf (MZV) tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Breidenbach, den 08.12.2016

Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf (MZV)



Christoph Felkl  
(Verbandsvorsitzender)